



3003 Bern, 15. April 2011

Verfügung

In Sachen

Flughafen Zürich

Vorläufiges Betriebsreglement

stellt das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) fest und zieht in Erwägung:

1. Am 31. Dezember 2003 reichte die Flughafen Zürich AG dem BAZL ein neues, vollständig überarbeitetes Betriebsreglement, das sog. vorläufige Betriebsreglement (vBR), zur Genehmigung ein. Mit Verfügung vom 29. März 2005 genehmigte das BAZL das vBR in weiten Teilen und mit diversen Auflagen. In Abänderung von Anhang 1 des Reglements legte das BAZL dabei insbesondere neu fest, zu welchen Zeiten welche Pisten für Starts und Landungen benützt werden dürfen.

Mit Urteil vom 10. Dezember 2009 hob das Bundesverwaltungsgericht auf zahlreiche Beschwerden hin die Genehmigungsverfügung teilweise auf und verfügte verschiedene Anpassungen. Das daraufhin von einigen Beschwerdeführenden angerufene Bundesgericht wies am 8. April 2010 die Gesuche um Erteilung der aufschiebenden Wirkung ab. Damit war das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts zu vollstrecken. Das Bundesgericht bestätigte am 22. Dezember 2010 den vorinstanzlichen Entscheid weitestgehend.

2. In der Genehmigungsverfügung des BAZL war die Flughafen Zürich AG verpflichtet worden, die Bestimmungen über die Pistenbenützung in Anhang 1 des Betriebsreglements dem vom BAZL bestimmten Umfang entsprechend neu zu formulieren und dem BAZL innert Monatsfrist nach Rechtskraft der Genehmigung zur Prüfung vorzulegen. Diese Auflage wurde durch das Bundesverwaltungsgericht dahingehend abgeändert, dass der Flughafen Zürich AG drei Monate zur Einreichung gewährt wurden. Das Gericht legte zudem fest, dass der neu formulierte Reglementstext vom BAZL formell genehmigt und nicht bloss freigegeben werden müsse.

3. Am 1. Juli 2010 reichte die Flughafen Zürich AG dem BAZL den gemäss der Genehmigungsverfügung vom 29. März 2005 und dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 10. Dezember 2009 überarbeiteten Text des vBR samt Anhängen zur Prüfung und Genehmigung ein. Auf den 29. Juli 2010 wurde die im vBR festgelegte Verlängerung der Nachtflugsperrung um eine Stunde mittels Publikation im Luftfahrthandbuch (AIP) umgesetzt. Am 9. Februar 2011 reichte die Flughafen Zürich AG dem BAZL den aufgrund des bundesgerichtlichen Urteils vom 22. Dezember 2010 überarbeiteten Anhang 1 zum vBR ein.

Die eingereichten Texte entsprechen den massgebenden Verfügungen und Urteilen über die Genehmigung des vBR. Das Reglement selber und die Anhänge 2–4 waren von den gerichtlichen Entscheiden nicht betroffen und somit auch nicht an diese anzupassen. In den Bestimmungen über die Pistenbenützung wie auch in der angepassten Regelung der Schubumkehr bei der Landung – beides in Anhang 1 zum vBR – werden die Vorgaben der Genehmigungsbehörden vollständig und korrekt umgesetzt. Die Texte sind demzufolge zu genehmigen.

4. Am 12. Oktober 2010 genehmigte das BAZL eine nicht lärmrelevante Änderung des Betriebsreglements vom 31. Mai 2001. Damit wurde in Beilage 3 zum Anhang 4 die Anzahl der zuzulassenden Selbstabfertiger und Dienstleister bei den Bodenabfertigungsdiensten neu festgelegt. Im eingereichten Text von Anhang 4 zum vBR, bzw. dessen Beilage 3, ist diese Änderung noch nicht berücksichtigt. Mit der vorliegenden Genehmigung des vBR-Textes ist somit Beilage 3 zum Anhang 4 an die zuletzt genehmigte Fassung anzupassen bzw. durch diese zu ersetzen.
5. Das Bundesgericht hat in seinem Urteil vom 22. Dezember 2010 die Sache mit zwei Aufträgen ans BAZL zurückgewiesen. Diese Rückweisung betrifft zum Einen die Prüfung, ob und, wenn ja, wie Landungen von schweren Grossraumflugzeugen am Abend (bei Priorität von Piste 28) beschränkt werden müssen. Das Bundesgericht erwog dazu, das Konzept des vBR (Priorität von Südanflügen am Morgen und Priorität von Ostanflügen am Abend) könne nur realisiert werden, wenn am Abend keine oder wenige Grossraumjets („Heavy“) landeten, die (bei schlechtem Wetter oder aufgrund von Sicherheitsbedenken des Piloten) auf Piste 34 angewiesen seien. Das Gericht befürchtet, dass längerfristig Anflüge auch am Abend prioritär auf Piste 34 erfolgen, welche Entwicklung dem Pistenkonzept des vBR widerspräche und aus Sicht der Raumplanung und des Umweltschutzes unerwünscht wäre.

Die Grundlagen für einen entsprechenden Entscheid liegen dem BAZL zur Zeit nicht vor. Es ist zudem angebracht, die Flughafen Zürich AG in diese Prüfung einzubeziehen. Mit der Genehmigung des vBR-Textes ist diese somit zu verpflichten, einen Bericht zu Handen des BAZL zu erstellen. Darin ist aufzuzeigen und nachvollziehbar zu begründen, in welchem Ausmass und mit welchen Massnahmen die vom Bundesgericht beschriebene Verlagerung von Anflügen auf die Piste 34 am Abend verringert bzw. vermieden werden kann. Für den Fall, dass keine Einschränkungen vorgeschlagen werden, ist dafür der

Nachweis zu erbringen. Für diese Arbeiten erscheint dem BAZL eine Frist bis Ende 2011 angemessen.

6. Das Bundesgericht verlangt zum Andern die Ergänzung der Schallschutzaufgaben gemäss Genehmigungsverfügung vom 29. März 2005, um die von morgendlichen Südanflügen betroffenen Anwohner gegen Aufwachreaktionen zu schützen. Dazu hat das Bundesgericht jedoch selber der Flughafen Zürich AG eine Frist von einem Jahr gesetzt, um beim BAZL ein Schallschutzkonzept einzureichen. Weitere Schritte des BAZL oder eine Auflage in dieser Verfügung erübrigen sich daher.
7. Gemäss Art. 25a VIL müssen die wesentlichen Vorschriften über die Benützung des Flugplatzes im AIP veröffentlicht werden. Die Publikationen im AIP erfolgen in festgelegten Zyklen. Art. 30 vBR legt demzufolge fest, dass das Reglement durch die Flughafen Zürich AG gemäss den Publikationsterminen für das AIP innerhalb von vier Monaten in Kraft gesetzt wird. In Erwägung, dass einerseits der vorliegende Text des vBR und seiner Anhänge inhaltlich den massgebenden Verfügungen und Urteilen über die Genehmigung entspricht und somit der Inhalt vom Bundesgericht letztinstanzlich beurteilt worden ist, andererseits nur die im AIP publizierten Bestimmungen des Reglements den Benützern des Flughafens bekannt sind und diese sich folglich nach der Publikation richten, ist allfälligen Beschwerden gegen diese Genehmigung die aufschiebende Wirkung zu entziehen. Nur so kann sichergestellt werden, dass die im AIP publizierten Vorschriften auch einem rechtsgültigen Betriebsreglement entsprechen.
8. Die Gebühren für die Genehmigung des Betriebsreglements richten sich nach Art. 3, 5 und 49 Abs. 1 lit. c der Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt vom 28. September 2007 (GebV-BAZL; SR 748.112.11). Die Gebühr für die vorliegende Verfügung wird gemäss Art. 13 GebV-BAZL mit einer separaten Gebührenverfügung erhoben.
9. Diese Verfügung wird der Flughafen Zürich AG und den weiteren Beschwerdeführenden vor Bundesgericht eröffnet. Ihnen werden die Texte des vBR und des Anhangs 1 beigelegt. Den übrigen Beteiligten vor Bundesgericht sowie weiteren interessierten Stellen des Bundes wird die Verfügung zur Kenntnis zugestellt. Die Genehmigung wird überdies im Bundesblatt bekannt gemacht.

Aus diesen Gründen wird

verfügt:

1. Das von der Flughafen Zürich AG am 1. Juli 2010 eingereichte Betriebsreglement (sog. vorläufiges Betriebsreglement vBR) mit dem am 9. Februar 2011 überarbeiteten Anhang 1 wird mit folgender Änderung **genehmigt:**

Beilage 3 zum Anhang 4 wird durch die am 12. Oktober 2010 genehmigte Fassung ersetzt.
2. Die Flughafen Zürich AG hat dem BAZL bis Ende 2011 Bericht zu erstatten, ob und – wenn ja – wie Landungen von schweren Grossraumflugzeugen auf die Piste 34 am Abend beschränkt werden können.
3. Allfälligen Beschwerden gegen Ziffer 1 hievord wird die aufschiebende Wirkung entzogen.
4. Die Gebühr für diese Verfügung wird nach Zeitaufwand erhoben und der Gesuchstellerin auferlegt. Sie wird ihr mit separater Kostenverfügung eröffnet.
5. Diese Verfügung wird eröffnet (Einschreiben mit Rückschein; Beilage: Text des vBR samt Anhang 1):
 - Flughafen Zürich AG, Verfahrenskoordination OV, 8058 Zürich
Beilage: vBR mit allen Anhängen
 - Rechtsanwalt Marco E. Vitali, 8001 Zürich
für Christophe Apothéloz und Mitbeteiligte
 - Gesundheits- und Umweltdepartement der Stadt Zürich, 8021 Zürich
 - Advokat Dr. Heinrich Ueberwasser, 4125 Riehen
für Landkreis Waldshut
sowie für Gemeinde Bülach und Mitbeteiligte
 - Rechtsanwältin Prof. Dr. Isabelle Häner, 8021 Zürich
für Stadt Winterthur und Mitbeteiligte
sowie für Gemeinde Bassersdorf und Mitbeteiligte
 - Rechtsanwalt Dr. Peter Ettler, 8026 Zürich
für Gemeinde Rümlang,
für Schutzverband der Bevölkerung um den Flughafen Zürich,
für Gemeinde Altendorf und Mitbeteiligte
sowie für HEV Dübendorf und oberes Glattal und Mitbeteiligte
 - Rechtsanwalt Christopher Tillman, 8032 Zürich
für Verein Flugschneise Süd – Nein (VFSN) und Mitbeteiligte
 - Gemeinderat Zollikon, 8702 Zollikon
 - Swiss International Air Lines AG, 8058 Zürich

Diese Verfügung wird zur Kenntnis zugestellt (einfache Post):

- Bundesamt für Umwelt, Sektion UVP und Raumordnung, 3003 Bern
- Bundesamt für Raumentwicklung, Sektion Planung, 3003 Bern
- Skyguide, Direktion, 1215 Genf 15
- Skyguide, Flugsicherungsdienste Zürich, 8602 Wangen b. Dübendorf
- Gemeinde Wetzikon, 8622 Wetzikon
- Gemeinde Widen, 8967 Widen
- Ernst Reutimann, 8303 Bassersdorf
- Politische Gemeinde Affeltrangen, 9556 Affeltrangen
- Politische Gemeinde Fischingen, 8374 Dussnang
- Gemeinde Rielasingen-Worblingen, D-78239 Rielasingen-Worblingen
- Gemeinde Geroldswil, 8954 Geroldswil
- Landkreis Konstanz, D-78467 Konstanz
- Gemeinde Hofstetten, 8354 Hofstetten b. Elgg
- Kanton Zürich, 8090 Zürich
- Hauseigentümerverband Winterthur und Umgebung, 8401 Winterthur
- Politische Gemeinde Rickenbach, 9532 Rickenbach
- Stadt Blumberg, D-78170 Blumberg
- Gemeinde Büsingen am Hochrhein, D-78266 Büsingen
- Stadt Singen, D-78207 Singen
- Gemeinde Bettwiesen, 9553 Bettwiesen
- Politische Gemeinde Sirnach, 8370 Sirnach
- Politische Gemeinde Bichelsee-Balterswil, 8363 Bichelsee
- Gemeinde Kirchberg, 9533 Kirchberg SG
- Gemeinde Eschlikon, 8360 Eschlikon TG
- Interkantonale Regionalplanungsgruppe Wil, 9620 Lichtensteig
- Rechtsanwalt lic. iur. Till Gontersweiler, 8021 Zürich
für Walter Dürig und Mitbeteiligte
sowie für Dr. Hans-Conrad Kessler
- Rechtsanwältin Maya Lohrer Rusch, 8027 Zürich,
für Verein Ikarus Erben
- Politische Gemeinde Braunau, 9502 Braunau
- Matthias Gmünder, 9630 Wattwil
- Rechtsanwalt Matthias Erne, 8370 Sirnach
für HEV Hinterthurgau
- Advokat Dr. Heinrich Ueberwasser, 4125 Riehen
für Gemeinde Hohentengen a.H., Gemeinde Klettgau, Dr. Anton Steppeler und Marga
Hopkinson
- Rechtsanwalt Rolf Schilling, 8021 Zürich
für Edelweiss Air AG
- Gemeinde Gailingen am Hochrhein, D-78262 Gailingen am Hochrhein
- Fürsprecher Dr. Peter Gysi, 5001 Aarau
für Einwohnergemeinde Würenlos

- Markus Spring, 9552 Bronschhofen
für sich und Rita Renner Spring, K. und M. Spring-Schneider sowie Jeannette und Patrik Lieberherr
- Rechtsanwalt Dr. Norbert Rusch, 8027 Zürich
für sich und Maya Lohrer Rusch
- Gemeinde Gottmadingen, D-78244 Gottmadingen
- Stadt Tengen, D-78250 Tengen
- Rechtsanwalt Dr. iur. Peter Ettler, 8026 Zürich
für Stadt Opfikon, Gemeinden Dietlikon und Wallisellen,
für Verkehrs-Club der Schweiz (VCS),
für Zürich-Nord gegen Fluglärm und Mitbeteiligte,
für Gemeinde Buchs,
für Gemeinden Regensdorf, Dällikon und Niederhasli
sowie für Baugenossenschaft Glatttal und Mitbeteiligte
- Kanton Schaffhausen, 8200 Schaffhausen
- Landkreis Schwarzwald-Baar-Kreis, D-78048 Villingen-Schwenningen
- Regionalplanungsgruppe Frauenfeld, 8501 Frauenfeld
- Gemeinde Wollerau, 8832 Wollerau
für sich und Gemeinden Freienbach, Feusisberg und Altendorf
- Kanton Thurgau, 8510 Frauenfeld
- Rechtsanwalt lic. iur. George Hunziker, 8024 Zürich
für Aktion für zumutbaren Luftverkehr (AFZL) und Mitbeteiligte
- Hansruedi Hug, 8155 Niederhasli
- Rechtsanwalt Lorenz Lehmann, 8304 Wallisellen
für IG Chapf
- Rechtsanwalt Dr. iur. Thomas Spahni, 8008 Zürich
für Dr. Francis Hodgskin,
für Dr. Christian Kollbrunner und Dr. Stefan Eidenbenz
sowie für Wolfgang von Erlach
- Rechtsanwalt Kurt Klose, 8492 Wila
für Fluglärmsolidarität und Flugwehr Ost und Mitbeteiligte
- Kanton Aargau, 5001 Aarau
- Politische Gemeinde Flawil, 9230 Flawil
- Schutzverband Flugimmissionen Thurgau, 8506 Lanzenneunforn
- Kanton St. Gallen, 9001 St. Gallen
- Rechtsanwalt Dr. Markus Dörig, 8024 Zürich
für sich und Rolf Dörig
- Christian Amstad, 8125 Zollikerberg

- Jürg Daetwyler, 8121 Benglen
- Thomas Huonker, 8050 Zürich

Bundesamt für Zivilluftfahrt

sig.

Peter Müller, Direktor

Adrian Nützi-Messerli

Sektion Sachplan und Anlagen

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen Verwaltungsbeschwerde erhoben werden beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 3000 Bern 14.

Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen.

Die Frist steht still vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern.

Die Beschwerde hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführer sie in den Händen haben. Ferner ist die Vollmacht einer allfälligen Vertreterin oder eines allfälligen Vertreters beizulegen.